

Reinhard J. Wabnitz
Grundkurs Recht
für die
Soziale Arbeit



Reinhardt

UTB



UTB 3368

Eine Arbeitsgemeinschaft der Verlage

Böhlau Verlag · Köln · Weimar · Wien

Verlag Barbara Budrich · Opladen · Farmington Hills

facultas.wuv · Wien

Wilhelm Fink · München

A. Francke Verlag · Tübingen und Basel

Haupt Verlag · Bern · Stuttgart · Wien

Julius Klinkhardt Verlagsbuchhandlung · Bad Heilbrunn

Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft · Stuttgart

Mohr Siebeck · Tübingen

Orell Füssli Verlag · Zürich

Ernst Reinhardt Verlag · München · Basel

Ferdinand Schöningh · Paderborn · München · Wien · Zürich

Eugen Ulmer Verlag · Stuttgart

UVK Verlagsgesellschaft · Konstanz

Vandenhoeck & Ruprecht · Göttingen

vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich

Reinhard Joachim Wabnitz

Grundkurs Recht für die Soziale Arbeit

Mit 97 Übersichten, 22 Fällen und Musterlösungen

Ernst Reinhardt Verlag München Basel

Prof. Dr. jur. Dr. phil. Reinhard Joachim Wabnitz, Ministerialdirektor a. D.,
Professor für Rechtswissenschaft, insbesondere Familien- und Jugendhilfe-
recht am Fachbereich Sozialwesen, Hochschule RheinMain, Wiesbaden

Außerdem vom Autor im Ernst Reinhardt Verlag erschienen:
Wabnitz, Grundkurs Familienrecht für die Soziale Arbeit
(UTB-Bestellnummer 978-3-8252-2754-8)
Wabnitz, Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit
(UTB-Bestellnummer 978-3-8252-2878-1)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deut-
schen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Inter-
net über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

UTB-ISBN 978-3-8252-3368-6
ISBN 978-3-497-02130-7

© 2010 by Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG, Verlag, München

Dieses Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede
Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist
ohne schriftliche Zustimmung der Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG, Mün-
chen, unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen,
Übersetzungen in andere Sprachen, Mikroverfilmungen und die Einspeiche-
rung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Einbandgestaltung: Atelier Reichert, Stuttgart
Satz: Fotosatz Reinhard Amann, Aichstetten
Druck: Freiburger Graphische Betriebe, Freiburg i. Br.
Printed in Germany
ISBN 978-3-8252-3368-6 (UTB-Bestellnummer)

Ernst Reinhardt Verlag, Kemnatenstr. 46, D-80639 München
Net: www.reinhardt-verlag.de E-Mail: info@reinhardt-verlag.de

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	11
Vorwort	13
1 Soziale Arbeit und Recht	14
1.1 Recht als Rahmenbedingung Sozialer Arbeit.	14
1.1.1 Soziale Wirklichkeit und Recht	14
1.1.2 Soziale Arbeit und Recht	15
1.1.3 Studium der Sozialen Arbeit und Recht	17
1.2 Recht, Rechtswissenschaft und „die Juristen“	18
1.2.1 Sollensordnungen und Recht	18
1.2.2 Wissenschaften und Recht	19
1.2.3 Juristen und Recht	20
1.3 Ziele und Funktionen von Recht	21
Vertiefung (1.3.1 bis 1.3.10):	22
1.3.1 Interessenausgleich	22
1.3.2 Freiheitssicherung.	23
1.3.3 Gewährleistung von Gleichheit	24
1.3.4 Gewährleistung von Gerechtigkeit	25
1.3.5 Gewährleistung von Rechtssicherheit	27
1.3.6 Friedenssicherung	28
1.3.7 Steuerung gesellschaftlicher Prozesse	28
1.3.8 Erziehung	29
1.3.9 Abschreckung	29
1.3.10 Strafe	30

2	Rechtsnormen	31
2.1	Charakteristika von Rechtsnormen	31
2.1.1	Normierung menschlichen Verhaltens	31
2.1.2	Rechtsetzung durch den Staat	32
2.1.3	Rechtsetzung durch Mehrheitsentscheidungen	33
2.1.4	Rechtsetzung durch formalisierte Verfahren	33
2.1.5	Zunahme des Bestandes an Rechtsnormen	34
2.2	Objektive und subjektive Rechtsnormen	36
2.2.1	Objektives und subjektives Recht	36
2.2.2	Möglichkeiten der Einteilung von Rechtsnormen	37
2.3	Hierarchie, Zitierweise und Strukturen von Rechtsnormen	39
2.3.1	Rechtsquellen	39
2.3.2	Gliederung und Zitierweise von Rechtsnormen	43
2.3.3	Strukturen von Rechtsnormen	44
2.4	Zivilrecht und Öffentliches Recht	49
3	Methoden praktischer Rechtsanwendung	52
3.1	Rechtstechnik/Subsumtion	52
3.2	Gesetzesauslegung	54
3.2.1	Grammatikalische Auslegung	55
3.2.2	Systematische Auslegung	55
3.2.3	Historische Auslegung	56
3.2.4	Teleologische Auslegung	57
3.2.5	Weitere Auslegungsmethoden und Argumentationsfiguren	58
3.3	Fallbearbeitung	61
3.3.1	Arbeiten am Sachverhalt	62
3.3.2	Auffinden einer Norm mit „gefragter“ Rechtsfolge. . .	63
3.3.3	Eventuell: Entwurf einer Lösungsskizze	64
3.3.4	„Fünf goldene Schritte“ bei der Fallbearbeitung	65

4	Allgemeine Zivilrechtsfragen	68
4.1	Personen	69
4.1.1	Natürliche und juristische Personen	69
4.1.2	Der eingetragene Verein (e.V.)	69
4.2	Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit	71
4.2.1	Rechtsfähigkeit	71
4.2.2	Handlungsfähigkeit	72
4.2.3	Geschäftsfähigkeit	72
4.2.4	Deliktsfähigkeit	73
4.2.5	Altersstufen im Recht	74
4.3	Willenserklärungen und Verträge	75
4.3.1	Willenserklärungen	76
4.3.2	Verträge	79
4.4	Rechtsgeschäftliche und gesetzliche Vertretung	81
4.4.1	Rechtsgeschäftliche Vertretung	81
4.4.2	Gesetzliche Vertretung	81
5	Einzelne zivilrechtliche Verträge	83
5.1	Kaufvertrag	83
5.2	Mietvertrag	84
5.3	Dienstvertrag, Arbeitsvertrag, Werkvertrag	88
5.3.1	Dienstvertrag	88
5.3.2	Arbeitsvertrag	89
5.3.3	Werkvertrag	90
5.4	Fälle	91
6	Zivilrechtliche Haftungsfragen (Deliktsrecht)	93
6.1	Das System der unerlaubten Handlungen nach dem BGB	94
6.2	Deliktsfähigkeit	95
6.3	Der Grundtatbestand des § 823 Abs.1 BGB	96
6.4	Haftung für das Handeln oder Unterlassen anderer ..	99

8 Inhalt

6.4.1	Haftung für den Verrichtungsgehilfen	99
6.4.2	Haftung des Aufsichtspflichtigen	100
6.4.3	Haftung von Vereinen, Dienstleistungsunternehmen und sonstigen Gesellschaften	101
6.5	Rangverhältnis	102
6.6	Fälle	102
7	Gerichtliche und außergerichtliche Rechtsverwirklichung	105
7.1	Gerichtsaufbau und richterliche Unabhängigkeit	105
7.1.1	Gerichtsaufbau in Deutschland	106
7.1.2	Gerichtliches Verfahrensrecht	111
7.2	Beratungshilfe und Streitschlichtung	113
7.2.1	Beratungshilfe	113
7.2.2	Streitschlichtung	114
7.3	Prozesskostenhilfe	114
8	Verfassungsrecht	117
8.1	Grundgesetz und Landesverfassungen	117
8.2	Staatsprinzipien des Grundgesetzes	118
8.2.1	Republikanisches Prinzip	118
8.2.2	Demokratieprinzip	119
8.2.3	Bundesstaatsprinzip	120
8.2.4	Rechtsstaatsprinzip	121
8.2.5	Sozialstaatsprinzip	124
8.3	Grundrechte	125
8.3.1	Überblick	125
8.3.2	Einzelne Grundrechte	127
8.3.3	Das Grundrechtssystem des Grundgesetzes	131
8.4	Fälle	134

9	Öffentliche Verwaltung und Verwaltungsbehörden	136
9.1	Grundfragen der Verwaltungsorganisation	136
9.1.1	Öffentliche Verwaltung	136
9.1.2	Träger, Organe und Behörden	139
9.2	Bundes- und Landesverwaltung	142
9.3	Kommunalverwaltung	144
9.3.1	Rechte und Aufgaben der Städte, Gemeinden und Landkreise als kommunale Gebietskörperschaften ..	144
9.3.2	Aufbau und Organisation der Kommunalverwaltung .	147
9.4	Sozialversicherung	149
10	Überblick über das Sozialrecht und das Sozialgesetzbuch	151
10.1	Entwicklung und Prinzipien	151
10.1.1	Gegenstand und Entwicklung des Sozialrechts in Deutsch- land	151
10.1.2	Strukturprinzipien des Sozialrechts	152
10.2	Leistungsarten	157
10.3	Leistungsträger	160
10.4	Leistungserbringer	161
10.5	Sozialverwaltungsverfahren	164
10.5.1	Zuständigkeiten	164
10.5.2	Verfahrensvorschriften	165
10.5.3	Sozialdatenschutz	168
11	Grundformen des Verwaltungshandelns	170
11.1	Verwaltungsakt	170
11.1.1	Begriff und Bestandteile des Verwaltungsaktes	170
11.1.2	Inhalt, Form und Nebenbestimmungen des Verwaltungsaktes	172
11.1.3	Bestandskraft und Aufhebung des Verwaltungsaktes .	176
11.2	Öffentlich-rechtlicher Vertrag	178

10 Inhalt

11.3	Gebundene und Ermessensverwaltung.....	180
11.4	Fälle.....	181
12	Rechtsschutz gegenüber Verwaltungshandeln ...	182
12.1	Rechtsschutz durch Verwaltung und Volksvertretung.	182
12.2	Widerspruchsverfahren.....	184
12.3	Sozial- und verwaltungsgerichtliches Verfahren.....	188
12.4	Fälle.....	193
13	Strafrecht.....	195
13.1	Strukturprinzipien und Rechtsquellen des Strafrechts	195
13.2	Materielles Strafrecht	198
13.3	Rechtsfolgen der Straftat	201
13.4	Fälle.....	203
14	Strafverfahrensrecht, Jugendstrafrecht.....	204
14.1	Akteure und Verfahrensabschnitte	204
14.2	Soziale Arbeit und Strafverfahren	207
14.3	Jugendstrafrecht.....	211
14.4	Fälle.....	214
Anhang.....		215
Musterlösungen		215
Literatur		235
Zitierte Literatur		235
Lehrbücher zur Einführung in das Recht für die Soziale Arbeit.....		235
Sachregister		237

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
AG	Amtsgericht
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB
GG	Grundgesetz
Gbl.	Gesetzblatt (der ehemaligen DDR)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
i. V. m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JZ	Juristenzeitung
LG	Landgericht
NJW	Neue juristische Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
RDLG	Rechtsdienstleistungsgesetz
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGSt	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB I	Erstes Buch Sozialgesetzbuch (Allg. Teil)

12 Abkürzungsverzeichnis

SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitsuchende)
SGB VIII	Achtes Buch SGB (Kinder- und Jugendhilfe)
SGB X	Zehntes Buch SGB (Verwaltungsverfahren)
SGB XII	Zwölftes Buch SGB (Sozialhilfe)
SGG	Sozialgerichtsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UN	Vereinte Nationen
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
ZPO	Zivilprozessordnung

Vorwort

Lehrveranstaltungen zum Thema Recht sind fester Bestandteil der Ausbildung an den Fachbereichen für Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. Sozialwesen an Hochschulen in Deutschland. Zumeist ist dort bereits zu Beginn des Studiums eine allgemeine Einführungsveranstaltung zum Recht für die Soziale Arbeit zu besuchen und mit einer Klausur abzuschließen.

Darauf will der vorliegende „Grundkurs Recht für die Soziale Arbeit“ vorbereiten. Dieser soll zugleich Neugierde wecken und Freude beim „ersten Einstieg“ in das Recht vermitteln. Das vorliegende Buch, das aus Lehrveranstaltungen an der Hochschule RheinMain in Wiesbaden hervorgegangen ist, stellt in 14 Kapiteln das relevante Basiswissen in einer auf die Zielgruppe zugeschnittenen Art und Weise dar – bei weitgehendem Verzicht auf detaillierte wissenschaftliche Nachweise. Im Mittelpunkt der Darstellung stehen Übersichten über das „Wichtigste“ für die Klausur, ergänzt um Erläuterungen und Fallbeispiele sowie um (zum Teil umfangreiche) „Vertiefungen“.

Dieses Buch vermittelt die Grundlagen für das Verständnis der im Studium zumeist folgenden Lehrveranstaltungen etwa zum Familienrecht, Kinder- und Jugendhilferecht, Strafrecht, Recht der Existenzsicherungsleistungen sowie zum übrigen Sozialrecht. Hingewiesen wird deshalb auch auf die beiden weiterführenden Publikationen des Autors „Grundkurs Familienrecht für die Soziale Arbeit“ sowie „Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit“, die ebenfalls im Ernst Reinhardt Verlag erschienen sind, zwischenzeitlich in jeweils 2. Auflage 2009.

Mit dem Ziel, den Text gut lesbar zu gestalten, sind in geeigneter Weise weibliche und/oder männliche Formen der Geschlechteranrede gewählt worden.

Wiesbaden, Oktober 2009

Reinhard Joachim Wabnitz

1 Soziale Arbeit und Recht

1.1 Recht als Rahmenbedingung Sozialer Arbeit

1.1.1 Soziale Wirklichkeit und Recht

Was hat Recht mit der sozialen Wirklichkeit und mit der Gesellschaft zu tun, in der wir leben? Vielleicht wird dies deutlich, wenn man einen kurzen Blick in eine x-beliebige Tageszeitung und auf die dort besonders ins Auge springenden Schlagzeilen wirft. Dies könnten z.B. die Folgenden sein, bei denen sofort deutlich wird, dass Politik, Wirtschaft, lokale Nachrichten, ja sogar Sport und Feuilleton sehr häufig zumindest auch eine rechtliche Dimension haben:

„Staats- und Regierungschefs verständigen sich auf verbindliche Regelungen für die Bankenaufsicht.“ Sie erinnern sich: Im Jahr 2008 kam es zu einer weltweiten Krise des Bankensystems, und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verständigten sich 2009 darauf, mit „öffentlichen Finanzspritzen“ Banken vor dem Zusammenbruch zu bewahren. Zugleich verständigte man sich dahingehend, Banken rechtliche Vorgaben für die Vergabe von Krediten zu machen und eine besser funktionierende Bankenaufsicht zu organisieren. Hier ging es also um internationales Recht und um Wirtschaftsrecht.

„Bundestag beschließt Kindergelderhöhung.“ Für die Jahre ab 2009 kam es auf dieser Grundlage zur Erhöhung des Kindergeldes um je 10 € für das erste und zweite und um 16 € für das dritte Kind. Die rechtliche Relevanz dieser politischen Entscheidung liegt auf der Hand: Der Deutsche Bundestag hat damit Änderungen im Bundeskindergeldgesetz bzw. im Einkommensteuergesetz vorgenommen.

„Hessischer Landtag beschließt Selbstauflösung. Neuwahlen am 18.01.2009.“ Auch hochpolitische Entscheidungen müssen sich im Rahmen des geltenden Rechts bewegen, also sind die Vor-

schriften der Landesverfassung und des Landeswahlgesetzes zu beachten.

„Wirtschaft fordert verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten für Investitionen im Umweltschutz.“ Auch dafür müssen Gesetze geschaffen, geändert oder verbessert werden.

„Keine Tarifeinigung in Sicht. Droht jetzt ein neuer Arbeitskampf in der Metallindustrie?“ Die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden zumeist in Tarifverträgen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden ausgehandelt. Dafür gibt es rechtliche Regelungen im Tarifvertragsgesetz. Kann man sich nicht einigen, gibt es nach dem Arbeitsrecht weitere „Spielregeln“, z.B. für das Streikrecht der Arbeitnehmer.

„Kein neues Einkaufszentrum auf der grünen Wiese.“ Sehr häufig gibt es Streit um die Ansiedlung von neuen Großprojekten. Wichtige Grenzziehungen zwischen zulässigen und nicht zulässigen bzw. genehmigungsbedürftigen Maßnahmen werden durch die bestehenden Gesetze, durch entsprechende Beschlüsse der Kommunalpolitik oder auch durch Gerichtsentscheidungen vorgenommen.

„Doping im Radsport und kein Ende.“ Auch im Bereich des Sports gibt es viele verbindliche Regelungen und Vorgaben rechtlicher Art dafür, was erlaubt ist oder nicht. „Auftrittsverbot für Rock-Band im Waldstadion.“ Auch im Bereich von Freizeit und Kultur gilt Entsprechendes.

1.1.2 Soziale Arbeit und Recht

Schon diese wenigen Beispiele zeigen, dass ganz offensichtlich große Bereiche von Politik, Wirtschaft, Umwelt, Freizeit, Sport und Kultur in einem Maße von rechtlichen Regelungen durchdrungen sind, wie man sich dies als „Normalbürger“ mitunter gar nicht vorstellt. Und wie sieht dies in der Sozialen Arbeit aus? Dazu zwei praktische Beispiele.

Beispiel 1:

Frau Anna A. ist 34 Jahre alt und hat zwei Kinder im Alter von fünf und acht Jahren. Frau A. ist von ihrem Ehemann verlassen worden. Von Beruf ist sie Sekretärin, hat jedoch seit der Geburt des ersten Kindes nicht mehr gearbeitet. Sie hat zudem ein chronisches Rückenleiden und wäre kaum dazu in der Lage, in ihren alten Beruf zurückzukehren, in dem sich mit dem Einsatz moderner Informations- und Computertechnologien zudem sehr viel verändert hat. Frau A. erhält von ihrem Ehemann keine finanzielle Unterstützung mehr und ist auch sonst mittellos. Sie befindet sich zudem in einer psychischen Krisensituation und wendet sich in ihrer Verzweiflung an Sie als der zuständigen Sozialarbeiterin bzw. dem zuständigen Sozialarbeiter im Amt X der Stadt Y.

Sofort haben Sie sicherlich eine Menge Ideen, wie Frau A. in persönlicher Hinsicht geholfen werden könnte, insbesondere durch Sozialberatung und durch Vermittlung psychotherapeutischer und gesundheitlicher Hilfen. Aber würde dies ausreichen? Nein, denn in diesem Fall und vielfach auch sonst in der Sozialen Arbeit erfordert professionelle Hilfe nicht nur Sozialberatung, sondern auch Rechtsberatung, ggf. auch Rechtsvertretung.

Deshalb müssen Sie sich als Sozialarbeiter/in, wenn Sie hier wirksam helfen wollen, auch im Familienrecht auskennen, insbesondere im Unterhaltsrecht des BGB. Notwendig wäre hier auch die Kenntnis des Unterhaltsvorschussgesetzes. Mit Blick auf Berufsberatung und Umschulung durch die Agentur für Arbeit ist die Kenntnis der Regelungen des SGB III (Arbeitsförderung) erforderlich, ergänzend möglicherweise auch der Hilfen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und dem SGB XII (Sozialhilfe). Im SGB V ist geregelt, welche gesundheitlichen Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung hier in Betracht zu ziehen sind. Damit wird deutlich, dass Sie als Sozialarbeiterin oder als Sozialarbeiter auch die einschlägigen rechtlichen Ressourcen kennen und ausschöpfen müssen, wenn Sie Frau A. wirkungsvoll helfen wollen.

Beispiel 2:

Der drogenabhängige Karl D. kommt in die Drogenberatungsstelle des Evangelischen Dekanats in der Stadt X. D. offenbart Ihnen als dem/der dort tätigen Sozialarbeiter/in Privatgeheimnisse und im weiteren Verlauf des Gespräches sogar die Begehung einer Straftat. Wie verhalten Sie sich nun gegenüber Ihren Kollegen/innen und Vorgesetzten? Wie gegenüber der Polizei? Dürfen oder gar müssen Sie schweigen? Wie sieht es mit dem Datenschutz und ggf. Ihrem Recht auf Zeugnisverweigerung aus, falls es zu einem Prozess kommt? Auch hier ist offensichtlich, dass die

Kenntnis des einschlägigen Berufsrechts gleichsam die Grundlage Ihrer Tätigkeit als Sozialarbeiter/in darstellt. Auch hier gehört die Kenntnis des Rechts zum Handwerkszeug für eine(n) Sozialarbeiter/in schlechthin.

1.1.3 Studium der Sozialen Arbeit und Recht

Mit diesen beiden Beispielen ist auch deutlich geworden, wie intensiv in der Sozialen Arbeit die Probleme ihrer Klientinnen und Klienten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften „verwoben“ sind. Deshalb gehört es unverzichtbar zum Kanon der Lehrveranstaltungen an den Fachbereichen für Soziale Arbeit, dass dort zumindest Grundkenntnisse im Familienrecht, Kinder- und Jugendhilferecht, im Sozialhilferecht, im Recht der Existenzsicherungsleistungen, ggf. im Strafrecht, Ausländer-/Aufenthaltsrecht, Arbeitsrecht und im Berufsrecht vorgesehen sind.

Um in diese sehr speziellen Rechtsgebiete mit Aussicht auf Erfolg „einsteigen“ zu können, ist es erforderlich, zunächst allgemeine Basiskenntnisse über die Strukturen von Rechtsnormen, über Rechtsquellen, über die Rechtsanwendung sowie über die wichtigsten Grundbegriffe des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts zu erwerben. Dazu dienen die üblicherweise angebotenen Lehrveranstaltungen „Einführung in die rechtlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit“ und das vorliegende Buch will eine Hilfe für den Einstieg geben.

„Künftige Sozialarbeiter/innen/ bzw. Sozialpädagogen/innen haben nicht der Rechtsfächer wegen ihr Studium der Sozialen Arbeit begonnen. Würde man sie fragen, mit welchen herkömmlichen Disziplinen sie am ehesten ihr Studium in Verbindung bringen, würden sie vermutlich antworten: mit „Psychologie“, „Pädagogik“, „Methoden der Sozialen Arbeit“, aber wohl eher ausnahmsweise mit „Recht“, das zudem vielfach als formal, unverständlich und scheinbar gegenwartsfern empfunden wird“ (Gastiger 2006, 2).

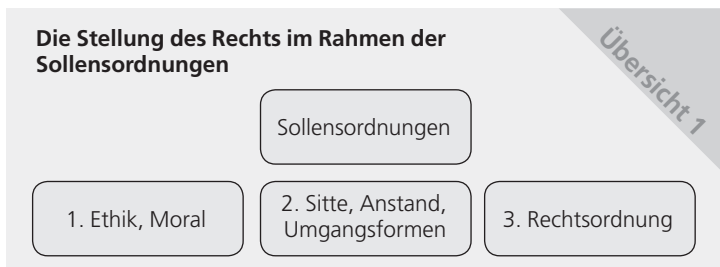
Recht ist zudem vielfach „gefürchtet“, weil man dort viel lernen und Klausuren schreiben muss. In der Tat ist es richtig, dass man für die Rechtsfächer Einiges an Zeit aufwenden muss. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass spätestens dann, wenn Sie sich im praktischen Studiensemester/Berufspraktikum befinden, und allerspätestens

dann, wenn Sie später als Sozialarbeiter/in der beruflichen Praxis stehen, klar geworden ist, wie wichtig, gesellschaftsrelevant und dynamisch Recht ist – und wie spannend Recht sein kann.

1.2 Recht, Rechtswissenschaft und „die Juristen“

1.2.1 Sollensordnungen und Recht

Recht stellt eine bestimmte „Sollensordnung“ mit Geboten und Verboten sowie mit „Spielregeln“ für das menschliche Zusammenleben dar. Daneben gibt es aber auch Regeln, die nicht rechtlicher Natur sind, sondern ethischer oder moralischer Art.



Ethik und Moral sind Sollensordnungen für das Zusammenleben von Menschen aufgrund von philosophischen oder theologischen Grundpositionen. Nach den zehn Geboten soll man u. a. nicht stehlen und nicht töten, soll man seine Eltern achten, nicht lügen und den Feiertag heiligen. Daneben gibt es Sollensordnungen, die gebieten, an bestimmten Orten eine bestimmte Kleidung zu tragen, in bestimmter Weise seine Mitmenschen zu begrüßen, bis hin zu Tischordnungen oder sonstigen Umgangsformen im Alltag.

Nur ein Teil dieser Gebote und Verbote ist auch rechtlich geregelt. Dies gilt für einen Teil der biblischen Gebote (Verbote zu töten, zu stehlen), aber nicht für alle (z. B. nicht: Seine Eltern zu ehren). Teil der Rechtsordnung sind also nur diejenigen Normen und Gebote, die (in einer formal ordnungsgemäß zustande gekommenen) Rechtsnorm niedergelegt sind. Man kann deshalb die Rechtsordnung auch als das „ethische Minimum“ einer Gesellschaft be-

zeichnen. Im Folgenden werden wir uns im Wesentlichen nur noch mit Rechtsnormen befassen, und zwar mit solchen, die „der Staat“ gesetzt hat. (Daneben gibt es auch Rechtsnormen der Kirchen und Religionsgemeinschaften, etwa der evangelischen und katholischen Kirche, auf die im Folgenden ebenfalls nicht eingegangen wird.)

1.2.2 Wissenschaften und Recht

Die Wissenschaft, die sich systematisch mit der Entstehung, Formulierung, Interpretation und Fortentwicklung von Rechtsnormen befasst, ist die Rechtswissenschaft. Die Rechtswissenschaft ist einerseits „exegetische“ Geisteswissenschaft, indem sie sich ähnlich wie die Theologie mit der Schaffung und Interpretation von (Gesetzes-, Ordnungs- oder Vertrags-)Texten befasst. Die Rechtswissenschaft ist wegen ihrer engen Bezüge etwa zur Soziologie, Politologie oder den Wirtschaftswissenschaften aber auch als Sozialwissenschaft zu verstehen. In Randbereichen (der Kriminalwissenschaften) hat sie auch Bezüge zu den Naturwissenschaften (etwa bei der Auswertung von Spuren oder der Untersuchung von Körperteilen mit den Methoden der Kriminaltechnik). Obwohl hier manches umstritten ist, kann man sich m. E. bezüglich des Verhältnisses von Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften auf diese Gliederung der Wissenschaften verständigen (siehe Übersicht 2).

Beispielhafte Gliederung der Wissenschaften

- 1. Geisteswissenschaften**
 - 1.1 Geschichte
 - 1.2 Philosophie
 - 1.3 Theologie
 - 1.4 Literaturwissenschaft
 - 1.5 Sozialwissenschaft
 - 1.5.1 Politikwissenschaft
 - 1.5.2 Soziologie
 - 1.5.3 Psychologie
 - 1.5.4 Wirtschaftswissenschaften
 - 1.5.5 Sozialarbeitswissenschaft
 - 1.5.6 Rechtswissenschaft

Übersicht 2

2. Naturwissenschaften

2.1 Mathematik

2.2 „reine“ Naturwissenschaften: Physik, Chemie, Biologie

2.3 „angewandte“ Naturwissenschaften, z. B. Ingenieurwissenschaften

2.4 Kriminalwissenschaft

1.2.3 Juristen und Recht

Anekdotische Vertiefung: Recht und Rechtswissenschaft werden maßgeblich geprägt durch „die Juristen“. Wie viele andere Berufsgruppen auch sehen sich Juristen vielfältigen Zuschreibungen, Zuspidzungen und Vorurteilen ausgesetzt: „Juristen sind elitär und arrogant“, zudem „weltfremd und allein auf das Recht fixiert“, wie folgende bekannte kleine Geschichte illustrieren mag.

An einem schönen Frühlingstag, an dem die Sonne scheint, die Blumen blühen und die Vögel zwitschern, stehen nebeneinander in einer großen Parkanlage: ein Maler, ein Schriftsteller, ein Komponist – und ein Jurist. Der Maler sagt: „Wie schön! Ich male ein Bild mit vielen bunten Blumen.“ Und der Schriftsteller sagt: „Ich schreibe ein Gedicht, am besten ein Liebesgedicht mit vielen Strophen.“ Und der Komponist sagt: „Ich schreibe dazu eine wunderbare Melodie.“ Und alle drei vertiefen sich in ihre Phantasien und denken daran, vielleicht miteinander ein „Gesamtkunstwerk“ zu schaffen. Nur einer der vier steht unbeteiligt am Rande daneben und zeigt nur auf das Schild am Rande der Wiese, auf dem „Betreten verboten“ steht.

Solche Karikaturen gibt es natürlich auch für andere Berufsgruppen. Kennen Sie schon die folgende Geschichte? Ein Sozialarbeiter geht durch die Stadt und wird von einem ortsfremden Passanten angesprochen. Dieser fragt: „Wo bitte geht es zum Bahnhof?“ Darauf antwortet der Sozialarbeiter: „Das weiß ich nicht. Aber ich finde es ganz toll, dass Sie mit mir darüber reden wollen!“

Wenden wir uns noch einmal „den Juristen“ zu. Besonders wichtig erscheint – und dies gilt dann auch für Sozialarbeiter/innen als künftige „Rechtsanwender/innen“, dass man Recht nicht als